

vollständig vollzogen wurde, sofern die in der DDR ausgesprochene Strafe infolge der Auslieferung noch nicht oder nicht vollständig verwirklicht wurde.

3.2. Das Nachholen der Strafenverwirklichung gegenüber einem zur Strafenverwirklichung übergebenen Verurteilten (Abs. 2) ist z. B. möglich, wenn er sich in dem anderen Staat der Strafenverwirklichung entzogen hat und danach in die DDR zurückgekehrt ist.

3.3. Den Beschluß hat das zuständige Gericht (vgl. §357 Abs. 1) von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts unverzüglich, nachdem es von der Rückkehr Kenntnis erlangt hat, zu fassen. Zur Mitwirkung von Schöffen vgl. § 357 Abs. 2. Zur ausnahmsweise anzuberaumenden mündlichen Verhandlung vgl. Anm. 3.4. zu § 343. Der Beschluß ist zu begründen (vgl. § 182 Abs. 1) und dem Staatsanwalt zuzustellen; gegenüber dem Verurteilten genügt formlose Mitteilung (vgl. § 184 Abs. 1 und 2, § 186). Zum Beschwerderecht des Staatsanwalts vgl. §359 Abs. 1.

§355

Nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe

(1) Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Freiheitsstrafen verurteilt worden und ist dabei der § 64 des Strafgesetzbuches außer Betracht geblieben, ist aus den erkannten Strafen durch gerichtlichen Beschluß nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden.

(2) Ist nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden und waren die Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, entscheidet das Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

1.1. Sind gegen einen Verurteilten in verschiedenen rechtskräftigen Urteilen Freiheitsstrafen ausgesprochen worden, wird durch die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe die Durchsetzung der Grundsätze über die Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung (vgl. §§ 63, 64 StGB) gesichert. Voraussetzung ist, daß

- die Straftat, die den Gegenstand des später erlassenen Urteils bildet, vor der früheren Verurteilung begangen wurde;
- mindestens 2 Freiheitsstrafen noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen sind (vgl. §64 Abs. 4 StGB).

Im Sinne des § 64 Abs. 4 StGB begangen ist die Straftat erst, wenn sie beendet ist; dies gilt auch für Dauerdelikte (z. B. Straftaten gern. §§ 141, 249 StGB). Wurde die Dauerstrafat vor der früheren Verurteilung begonnen, aber erst nach ihr beendet, fehlt es an dieser Voraussetzung (vgl. OG-Inf. 6/1984 S. 45). Maßgeblich für die zeitliche Einordnung der früheren Verurteilung ist deren Verkündung, nicht ihre Rechtskraft. Nach der Urteilsverkündung begangene Straftaten erfüllen die zeitlichen Voraussetzungen des § 64 Abs. 4 StGB auch dann nicht, wenn das verkündete Urteil noch nicht rechtskräftig ist (vgl. PrBOG vom 7. 1. 1981; Bекert/Schröder, NJ, 1981/6, S. 256 ff.). Enthalten die

rechtskräftigen Urteile andere Hauptstrafen als Freiheitsstrafen (Strafen ohne Freiheitsentzug oder andere Strafen mit Freiheitsentzug), ist die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe nicht zulässig.

1.2. Der §64 StGB ist außer Betracht geblieben, wenn bei einer Verurteilung zur Freiheitsstrafe wegen einer Handlung, die vor einer früher ausgesprochenen und noch nicht vollzogenen, verjährt oder erlassenen Freiheitsstrafe begangen wurde, wegen sämtlicher dieser Straftaten keine Hauptstrafe nach den Grundsätzen des §64 Abs. 1-3 StGB festgesetzt worden ist (vgl. §64 Abs. 4 StGB).

1.3. Zur nachträglichen Bildung einer Hauptstrafe unter Berücksichtigung der §39 Abs. 3, §§61, 63, § 64 Abs. 1-3 StGB ist das Gericht auch verpflichtet, wenn Gegenstand des später erlassenen Urteils Straftaten sind, die der Verurteilte teils vor, teils nach der früheren Verurteilung begangen hat. In diesem Falle dürfen der nachträglich zu bildenden Hauptstrafe außer der früheren Verurteilung jedoch nur die vor ihr begangenen Straftaten zugrunde gelegt werden (vgl. § 64 Abs. 4 StGB). Für Straftaten, die nach der früheren Verurteilung ausgeführt worden sind, muß im gleichen Beschluß eine selbständige Strafe gebildet werden (folglich sind zwei ge-